

## I. Gegenstand der Vereinbarung

1. Der freie Mitarbeiter wird für die gate communication group GmbH (nachfolgend „gate“) auf Grundlage des Einzelauftrages im Rahmen der dort näher bezeichneten Aktion tätig.
2. Jeder Folgeauftrag benötigt eine gesonderte Vereinbarung. Die freien Mitarbeiter können keinen Anspruch auf Anschlussaktionen stellen.

## II. Durchführung der Aktion

Im Sinne einer erfolgreichen Aktion trägt der freie Mitarbeiter die Verantwortung für dessen Durchführung. Er entscheidet über die Art der Ausführung seiner Tätigkeit in Absprache mit dem zuständigen Projektmanager von gate und stellt gate nach Absprache seine Zeit zur Verfügung. Eine Ausnahme ergibt sich nur, wenn und soweit anderenfalls die ordnungsgemäße Durchführung der Aktion nicht gewährleistet ist.

## III. Aktionsabsagen

1. Bei Annahme des Auftrages haftet der freie Mitarbeiter für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aktion. Falls der Mitarbeiter verhindert sein sollte, muss dieser dem zuständigen gate Projektmanager umgehend, spätestens jedoch eine Woche vor Aktionsbeginn, darüber in Kenntnis setzen, um ggf. Ersatz zu beschaffen. Andernfalls haftet er für den Schaden, der durch die nicht rechtzeitige Absage der Aktion dem Auftraggeber entsteht.
2. Wenn die Aktion auf Kundenwunsch hin abgesagt wird, entfallen die Honoraranprüche für den freien Mitarbeiter. Dasselbe gilt, wenn gate die weitere Tätigkeit des freien Mitarbeiters nicht mehr wünscht.

## IV. Abrechnung

Die Rechnungsstellung hat spätestens 14 Tage nach Beendigung der Aktion zu erfolgen.

## V. Steuern

Der freie Mitarbeiter wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass die Agentur dazu verpflichtet ist periodische Kontrollmitteilungen über die mit ihm getätigten Umsätze an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

## VI. Aktionsfahrzeuge

Dem freien Mitarbeiter stehen grundsätzlich keine Fahrzeuge für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung. Falls dies aufgrund des Kundenwunsches doch der Fall sein sollte, gilt eine gesonderte Vereinbarung.

## VII. Gewährleistung

1. Der freie Mitarbeiter übernimmt die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung und bestmöglichen Umsetzung des Auftrages. Wenn er durch Eigenverschulden das Promotion- und Verkaufsmaterial beschädigt oder verloren hat, so muss er dafür haften.
2. Die Materialien sind nur für die vertraglich vorgesehenen und nicht für sonstige Zwecke zu verwenden. Bei sonstiger Verwendung ist der freie Mitarbeiter schadensersatzpflichtig. Am Ende der Aktion sind die Materialien im selben Zustand wie bei der Übernahme an gate zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem freien Mitarbeiter nicht zu.

## VIII. Schweigepflicht

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, über den Vertragsinhalt sowie alle ihm im Rahmen der Ausübung des Auftrages zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten und Vorgängen gegenüber Dritten – auch nach Beendigung des Vertrages – Stillschweigen zu bewahren. Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind von dem freien Mitarbeiter sorgfältig, soweit erforderlich, in verschlossenen Behältnissen aufzubewahren, vor der Einsicht Dritter zu schützen und nach Beendigung des Auftrages an die Agentur zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen der Agentur steht dem freien Mitarbeiter nicht zu.

## IX. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem freien Mitarbeiter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Er ist zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleiches Vertragsverhältnis beruht.

## X. Wettbewerbstätigkeit

Der Auftragnehmer darf für die Dauer dieses Vertrages und für einen Monat nach Vertragsbeendigung nicht – und zwar weder direkt noch im Auftrag eines Dritten - für einen Kunden des Auftraggebers tätig werden, insbesondere nicht für einen Kunden, für den er (mittelbar) vorher im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit dem Auftraggeber tätig war. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- Euro. Die Vertragsstrafe fällt für jeden Fall der Zuwiderhandlung gesondert an unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Im Falle eines Dauerverstoßes, insbesondere bei verbotswidriger Tätigkeit im Rahmen eines längerfristigen Dienstvertrags fällt die Vertragsstrafe für jeden einzelnen Tag der Zuwiderhandlung gesondert an.